

## **Veröffentlichungsvertrag**

*(Fassung vom 16.12.2016)*

Der Veröffentlichungsvertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen dem Urheber/Rechteinhaber / der Urheberin/Rechteinhaberin (im Folgenden Person genannt) und der Universität Ulm, Kommunikations- und Informationszentrum (im Folgenden kiz genannt) bei der elektronischen Veröffentlichung von Dokumenten und Forschungsdaten (nachfolgend als digitales Objekt bezeichnet) im Rahmen des institutionellen Repositoriums der Universität Ulm (OPARU).

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist das von der Person an das kiz übergebene digitale Objekt, das auf dem institutionellen Repositorium (OPARU) veröffentlicht werden soll. Der Vertrag gilt als wirksam zustande gekommen, nachdem die Vertragsbedingungen vor oder bei der Übergabe des digitalen Objekts akzeptiert und das digitale Objekt elektronisch an das kiz übermittelt wurde.
2. Die Person versichert, dass sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen und/oder sonstigen Nutzungsrechte an ihrem digitalen Objekt zu verfügen und dass sie bisher keine den Rechteeinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die von der Person gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr liegen. Bietet sie dem kiz Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie das kiz darüber und über alle ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Sie versichert, dass die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Objekts weder Rechte und Ansprüche, noch das Gesetz verletzt.
3. Haben mehrere Personen ein digitales Objekt gemeinsam erstellt, so sind sie Miturheber / Mitrechteinhaber des digitalen Objekts. Eine elektronische Veröffentlichung kann nur mit der Einwilligung aller Urheber / Rechteinhaber erfolgen. Die veröffentlichende Person versichert in diesem Fall, dass alle Urheber oder Rechteinhaber in die elektronische Veröffentlichung durch die veröffentlichende Person eingewilligt haben und ihr hierzu alle notwendigen Rechte eingeräumt wurden. Die veröffentlichende Person versichert, dass die Urheber oder Rechteinhaber des digitalen Objekts allein berechtigt sind über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem digitalen Objekt zu verfügen und keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen haben und die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Objekts weder Rechte und Ansprüche, noch das Gesetz verletzt.

### **§ 2 Rechteeinräumung**

1. Die Person räumt dem kiz ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem digitalen Objekt einschließlich Abstract und Metadaten ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere:
  - das Recht zur Vervielfältigung
  - das Recht zur Bearbeitung zur Datenmigration / Datenkonvertierung
  - das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, auch durch Dritte
  - das Recht zur Speicherung und Archivierung in elektronischen Datenbanken

Außerdem wird dem kiz das Recht eingeräumt, das digitale Objekt im Wege eines Print-on-Demand-Services in Papierform oder auf anderen Speichermedien anderen Nutzern zum persönlichen Gebrauch durch Vervielfältigung und Verbreitung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstleistung kann das kiz an andere externe Dienstleister vergeben.

Die von der Person nach § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages definierten Lizenzbedingungen für das digitale Objekt sind zu beachten.

2. Die Rechteeinräumung nach Ziffer 1 umfasst auch die Nutzung des Abstracts und der Metadaten des digitalen Objekts durch das kiz. Dies schließt das Recht ein, bei Bedarf Metadaten und Abstract auch nach erfolgter Veröffentlichung zu ändern oder zu ergänzen.
3. Das kiz kann die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung der Person bedarf.
4. Das kiz behält sich das Recht zur Bearbeitung des digitalen Objekts vor, um Datenmigrationen / Datenkonvertierungen durchführen zu können. Dieses Recht kann im Sinne der Ziffer 1 an Dritte delegiert werden.
5. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit und Authentizität der Publikation ist jegliche inhaltliche Veränderung des digitalen Objekts nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 2 Ziffer 4 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem kiz kann die Person das digitale Objekt um weitere Dokumente und Forschungsdaten ergänzen lassen. Hierzu gehören unter anderem Errata und Addenda.

### **§ 3 Datenschutz**

Die Person versichert, dass soweit das digitale Objekt Forschungsdaten beinhaltet, diese keine personenbezogene Daten im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften darstellen. Die Person versichert auch, dass die Metadaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erstellt worden sind.

### **§ 4 Datenübergabe**

1. Das digitale Objekt wird dem kiz auf den Wegen und in den Formaten übergeben, die für elektronische Publikationen vorgesehen sind. Das jeweils gültige Verfahren verbreitet das kiz in angemessener Weise.
2. Die Person legt beim Upload Nutzungsbedingungen (Lizenz) für ihr publiziertes digitales Objekt im Verhältnis zu Dritten fest.
3. Bei der Bereitstellung des digitalen Objekts wird es mit beschreibenden Metadaten und Abstract versehen. Die Metadaten und das Abstract werden unter einer CC-0-Lizenz (vgl. <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>) veröffentlicht.

### **§ 5 Haftung, Mitteilungspflicht**

1. Die Person verpflichtet sich, das kiz von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhaft falscher Angaben der Person bezüglich des Nichtbestehens von Rechten Dritter oder sonstigen von ihr zu vertretenden Umständen durch die Veröffentlichung des digitalen Objekts auf dem Repositorium zu einer Rechtsverletzung kommt.
2. Die Person verpflichtet sich, das kiz unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf begründet sind, dass das digitale Objekt Rechte Dritter verletzt.
3. Das kiz ist berechtigt den Zugang zum digitalen Objekt – auch vorläufig – zu sperren, falls ihm Informationen in Bezug auf das digitale Objekt bekannt werden, die geeignet sind, eine Haftung der Universität Ulm gegenüber einem Dritten zu begründen.
4. Das kiz haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Äußere Umstände – wie höhere Gewalt – hat das kiz nicht zu vertreten.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt ergänzend zu diesem Vertrag die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des kiz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Ulm.